

Empfehlungen
der ARK-Arbeitsgruppe „Archive und Recht“
zu
Regelungen für die Archivierung elektronischer Unterlagen
in Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Vorbemerkung

Die Arbeitsgruppen „Archive und Recht“ sowie „Elektronische Systeme in Justiz und Verwaltung“ wurden auf der 92. ARK vom 26.03. bis 27.03.2001 in Schleswig beauftragt, ein Entwurfspapier mit Formulierungsvorschlägen für gesetzliche Regelungen zur Archivierung digitaler Unterlagen zu erstellen.

Innerhalb der Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ hat die Vertreterin des Freistaates Sachsen die federführende Bearbeitung für den Auftrag übernommen. Dabei konnte auf Vorarbeiten der Herren Dr. Schäfer, Dr. Wettengel und Dr. Oldenhage zurückgegriffen werden. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag in ihren Sitzungen am 30.01.2002, 03.04.2003 und 10.11.2003 behandelt. Die Arbeitsgruppe „Elektronische Systeme in Justiz und Verwaltung“ hat den im Ergebnis dieser Erörterungen erstellten Empfehlungsentwurf abschließend in ihrer Sitzung am 11.12.2003 erörtert und Änderungsvorschläge unterbreitet, die eingearbeitet wurden.

Die vorliegenden Empfehlungen der Arbeitsgruppe beinhalten außerdem Vorschläge des Bundesarchivs zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, die als Alternativvorschläge ebenfalls aufgenommen wurden. Als Anlage zu diesen Empfehlungen wird als Arbeitshilfe eine Übersicht über die bestehenden Regelungen zur Archivierung elektronischer Unterlagen in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder gegeben. Dazu erfolgte im Mai 2003 eine Abfrage unter allen Archivverwaltungen. Die Rückmeldungen sind in die Darstellung eingeflossen.

Die nachfolgend dargestellten Lösungsansätze sollen die Archivgesetzgebung für die Herausforderungen der Archivierung elektronischer Unterlagen in den nächsten Jahren rüsten. Sie erheben nicht den Anspruch, die Grundlagen dafür zu schaffen, Schriftgutverwaltung und Überlieferungsbildung im Hinblick auf elektronische Unterlagen auf dem hoch entwickelten Niveau konventioneller Unterlagen für mehrere Jahrzehnte zu ersetzen. In dieser Hinsicht wird auch die Archivgesetzgebung mit der Schnellebigkeit der IT-Technik Schritt halten und ihre Grundlagen im Abstand von einigen Jahren immer wieder überprüfen müssen.

II. Vorgehensweise und Aufbau

In einem ersten Arbeitsschritt wurden basierend auf Erfahrungen aus der Praxis Problemfelder bzw. Regelungsbereiche identifiziert, die daraufhin einer eingehenderen Prüfung unterzogen wurden. Diese Regelungsbereiche sind:

1. Legaldefinition des Unterlagenbegriffs
2. Beratungskompetenz der Archive
3. Übergabe von Datenbanken
4. Authentizität und Integrität der Unterlagen bis zur Übergabe bzw. von der Übergabe an
5. Kosten der Übernahme

Die Prüfung und die nachfolgende Darstellung gliedert sich jeweils in die folgenden Schritte:

- a) Bestandsaufnahme
- b) Problembeschreibung
- c) Lösungsvorschläge

Die Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppen zu den Regelungsbereichen 3. und 4. hat nur bedingt abschließende Lösungsvorschläge ergeben. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppen ist im Hinblick auf die Übergabe von Datenbanken mangels praktischer Erfahrungen die archivische Fachdiskussion noch nicht hinreichend geführt. Hinsichtlich der Authentizitätsproblematik sind derzeit noch laufende Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene sowie die Ergebnisse aus laufenden Projekten der niedersächsischen und bayrischen Archivverwaltung abzuwarten. Die Prüfungsergebnisse erlauben gleichwohl zum jetzigen Zeitpunkt einen Abschluss des o.g. ARK-Auftrags.

III. Begriffsbestimmungen

Die Arbeitsgruppe hat sich auf den Begriff der „**Elektronischen Unterlage**“ festgelegt.

Maßgebend dafür waren die folgenden zwei Gesichtspunkte.

Zum einen folgt der Begriff der „Elektronischen Unterlage“ den bereits vorhandenen gesetzlichen und außergesetzlichen Sprachregelungen, wie beispielsweise

- elektronische Form, elektronisches Dokument (§126a BGB, VwVfG)
- elektronische Signatur (SigG)
- elektronische Verwaltung (e-Government)
- elektronische Post (E-Mail)

Des weiteren wäre die Verwendung des Begriffs „Digitale Unterlagen“ zu eng gefasst, da dadurch die in analoger elektronischer Form vorliegenden Unterlagen ausgeschlossen werden würden.

In der Informationstechnik ist **analog** die Eigenschaft einer technisch messbaren Größe, innerhalb bestimmter Grenzen beliebig viele Werte annehmen zu können. Hingegen kennzeichnet **digital** die Eigenschaft, nur endlich viele Werte annehmen zu können.

Weiterhin ist anzumerken, dass – insbesondere in der Datenverarbeitung bzw. in der Computertechnik – der Begriff digital als Synonym für **binär** verwandt wird. Ein binäres Signal ist ein digitales Signal, welches nur zwei Werte annehmen kann.

IV. Die Regelungsbereiche im einzelnen

1. Legaldefinition der Unterlagen

a) Bestandsaufnahme

Die Definition des Unterlagenbegriffs ist in den meisten Archivgesetzen beispielhaft formuliert („insbesondere“, „vor allem“, „wie“) und damit für zukünftige Entwicklungen offen gehalten. Lediglich die Archivgesetze von Hessen, Niedersachsen und Nordrhein - Westfalen enthalten ihrem Wortlaut nach keine beispielhafte, sondern eine abschließende Aufzählung (Archivgut/Schriftgut/Unterlagen sind ...).

Alle Archivgesetze enthalten mehr oder weniger ausführliche Umschreibungen bzw. Begriffe unter denen eine Subsumtion heutiger elektronischer Unterlagen möglich ist. Die meisten

Archivgesetze verwenden dazu den Begriff „sonstige Informationsträger“ (auch „Träger von Daten“ bzw. „Datenträger“). Lediglich die Archivgesetze Berlin, Niedersachsen und Sachsen schlagen einen anderen Weg ein, indem sie ausschließlich den engeren Begriff des „maschinenlesbaren Datenträgers“ verwenden.

b) Problembeschreibung

Die deutschen Archivgesetze definieren, anders als z.B. das Schweizer Archivgesetz, den Unterlagenbegriff mittels Aufzählung verschiedener Träger bzw. Speichermedien und Unterlagenarten. Auch wenn dabei, wie festgestellt, die Legaldefinition des Unterlagenbegriffs einerseits offen für zukünftige Entwicklungen ist und andererseits versucht wurde, andere Speicherungsformen definitorisch zu erfassen, bestehen in der Praxis angesichts der rasanten Entwicklung im IT-Bereich Anwendungsschwierigkeiten. Diese bestehen insbesondere für die Archivgesetze, die auf den Begriff des „maschinenlesbaren Datenträgers“ abstellen.

c) Lösungsansätze

Um bereits entstandene und zukünftige Anwendungsschwierigkeiten der Archivgesetze zu beseitigen, sollte in den Unterlagenbegriff der Archivgesetze eine Definition eingeführt werden, die den Begriff auch für zukünftige Entwicklungen im IT-Bereich offen hält.

- Vorschläge der Arbeitsgruppe am Beispiel des § 2 Abs. 2 SächsArchivG:
„Unterlagen sind alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Bilder, Filme und Tonaufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform.“
- Vorschlag Bundesarchiv zu § 2 Abs. 8 BArchG: „Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind, unabhängig von der Art des Informationsträgers und der Form der Aufzeichnung Akten, Schriftstücke, Dateien, Karten, Pläne, Bild-, Film-, Ton- und sonstige Aufzeichnungen, die bei den in Abs. 1 genannten Stellen des Bundes ...“
- Art 3 Absatz 1 Schweizer Bundesgesetz über die Archivierung: „Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind alle aufgezeichneten Informationen, unabhängig vom Informationsträger, welche bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Bundes empfangen oder erstellt worden sind, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.“

Die Vorschläge vermeiden es, wie bisher, Speicherform und Datenträger definitorisch zu umschreiben. Die Arbeitsgruppe hält gleichwohl an einer beispielhaften Aufzählung fest, um den anbietungspflichtigen Stellen eine praktische Vorstellung der anzubietenden Unterlagen zu vermitteln. Im Vergleich zum Schweizer Archivgesetz, das den Begriff „aufgezeichnete Informationen“ verwendet, empfiehlt die Arbeitsgruppe den umfassenderen Begriff der „Aufzeichnungen“ zu verwenden.

2. Beratungskompetenz

a) Bestandsaufnahme

Alle Archivgesetze, bis auf das Niedersachsens, des Saarlands und Sachsen-Anhalts, definieren als Zuständigkeit der Archive auch die Beratung im Hinblick auf Schriftgutverwaltung und/oder Bestandserhaltung. Die Kompetenz, die allerdings oft nur als kann-Vorschrift ausgestaltet ist, ist dabei pauschal und nicht speziell im Hinblick auf die Einführung elektronischer Schriftgutverwaltung oder anderer IT-Systeme formuliert. Lediglich Baden-Württemberg hat eine solche spezielle Beratungskompetenz untergesetzlich in einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes vom 4. Mai 1998 festgeschrieben.

b) Problembeschreibung

Der Wortlaut der Archivgesetze legt den Schluss nahe, die Beratungskompetenz der Archive beziehe sich lediglich auf die konventionelle Schriftgutverwaltung. Nicht zuletzt aus diesem Grund werden Archivverwaltungen bei der Konzeption und Einführung elektronischer Schriftgutverwaltung sowie sonstiger IT-Systeme häufig nicht einbezogen. Zudem wird in Justiz und Verwaltung unter Archivierung häufig nur die Aufbewahrung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsvorschriften verstanden. Eine stärkere Beteiligung der Archivverwaltungen schon in der Phase des Systemdesigns ist zur Sicherung der Datenstruktur und –qualität zwingend erforderlich. Nur so können die Voraussetzungen für eine regulierte Aussonderung gesichert werden.

c) Lösungsansätze

Um archivische Belange frühzeitig bereits in den Entstehungsprozess der Systeme einbringen zu können, hält die Arbeitsgruppe die Einführung einer *gesetzlichen* Pflicht der öffentlichen Stellen, die jeweilige staatliche Archivverwaltung an der Entwicklung oder der Fortentwicklung eines elektronischen Systems zu beteiligen, für erforderlich.

· Vorschlag der Arbeitsgruppe am Beispiel des § 4 Abs. 5 SächsArchivG: „Das zuständige Archiv berät die Gerichte, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Diese haben das zuständige Archiv bei Einführung neuer oder wesentlicher Änderung bestehender IT-Systeme zu beteiligen.“

• Vorschlag Bundesarchiv zu § 2 Abs. 10 BArchG: „Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen. Diese Stellen sind insbesondere bei elektronischen Unterlagen verpflichtet, das zuständige Archiv rechtzeitig über neue Verfahren oder Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.“

Beide Vorschläge unterscheiden sich nur unwesentlich. Die Arbeitsgruppe hat es bewusst bei einer allgemein formulierten gesetzlichen Pflicht der anbietungspflichtigen Stellen zur Beteiligung belassen. Die Form der Beteiligung kann untergesetzlich in speziellen Verwaltungsvorschriften geregelt oder es kann auf die allgemeinen Regelungen zurückgegriffen werden, die sich in der Regel aus den Dienstordnungen ergeben.

3. Übergabe von Datenbanken

a) Bestandsaufnahme

Zehn Archivgesetze enthalten im Hinblick auf die Übergabe elektronischer Unterlagen Regelungen, die auf den Begriff der „maschinenlesbar gespeicherten Informationen“ abstellen. Vier Archivgesetze (Bremen, Hessen, Niedersachsen und Thüringen) greifen den Begriff der Automatisierung auf. NRW spricht von programmgesteuerten, „mit Hilfe von ADV-Anlagen geführte Datenbestände“. Berlin zielt auf die „Abbildungen von in Dateien gespeicherten Informationen“ ab. Lediglich das Archivgesetz Sachsen-Anhalt enthält keine spezielle Regelung.

b) Problembeschreibung

Die Archivgesetze sehen regelmäßig eine Anbietung der Unterlagen vor, die von Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Datenbanken werden allerdings häufig in diesem archivischen Sinne nicht „geschlossen“ und damit nicht mehr benötigt, sondern fortlaufend geführt. In der Praxis können sich Anbietungspflichtige daher auf den Standpunkt stellen, dass eine „Anbietungsreife“ niemals gegeben ist.

Ein spezielles Problem ergibt sich bei solchen Datenbanken, bei denen auf die Mitführung einer historischen „Komponente“ verzichtet wird. Die Frage, ob in diesem Fall eine Archivierung erfolgen kann und soll, wird kontrovers diskutiert. Mehrheitlich wird dafür plädiert, die anbietungspflichtigen Stellen zu verpflichten, zu bestimmten Stichtagen (z.B. alle fünf Jahre) eine Kopie anzubieten.

Zu diesem speziellen „Datenbankproblem“ enthalten die Archivgesetze keine einschlägigen Regelungen. Die in den Archivgesetzen enthaltenen Regelungen zur Übernahme „maschinenlesbar gespeicherter Datenträger“ sind überholt, weil sie den Schluss nahe legen, lediglich auf die auf Magnetbändern oder Disketten gespeicherten Informationen abzielen. Diese Regelungen beinhalten daher keine Lösung des Problems. Unter diesem Aspekt besteht dringender Änderungsbedarf der Archivgesetze.

c) Lösungsansätze

- Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Regelung im Kontext zur Anbietungspflicht: „Bei elektronischen Unterlagen gibt das zuständige Archiv vor der Übergabe das Speicherformat vor. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls anzubieten.“

Anmerkung zum Vorschlag: Die Übergabemodalitäten bei elektronischen Unterlagen können angesichts der vielfältigen praktischen Fragen nicht abschließend gesetzlich geregelt werden. Wichtig erscheint, die gesetzliche Anbietungspflicht für diese Unterlagen grundsätzlich klarzustellen. Die weiteren Anbietungs- und Übergabemodalitäten sollten dann untergesetzlich in Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

- Vorschlag Bundesarchiv zu § 2 Abs. 5 BArchG: „Elektronische Unterlagen sind dem zuständigen Archiv unabhängig davon, ob sie von den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben noch benötigt werden, rechtzeitig anzubieten und, sofern und soweit ihnen bleibender Wert im Sinne des § 3 zukommt, zu übergeben. Format und

Speichermedium sind im Benehmen mit den in Absatz 1 bezeichneten Stellen vom zuständigen Archiv vorab festzulegen. Können elektronische Aufzeichnungen von bleibendem Wert im Sinne von § 3 nicht rechtzeitig übergeben werden, ist die anbietende Stelle zu einer weiteren Aufbewahrung verpflichtet. Bei laufend aktualisierten elektronischen Aufzeichnungen kann das zuständige Archiv die Herstellung und Übergabe einer Kopie zu einem bestimmten Stichtag verlangen.“

4. Authentizität und Integrität bis zur Übergabe / von der Übergabe an

a) Bestandsaufnahme

Im Hinblick auf „maschinenlesbar gespeicherte Daten, Informationen“ usw. enthalten alle Archivgesetze, außer denen Mecklenburg-Vorpommerns und Sachsen-Anhalts, Ermächtigungen der Archive, Auswahl, Umfang und Form der Übernahme dieser Unterlagen mit den anbieterpflichtigen Stelle zu vereinbaren bzw. vorab festzulegen. Im Ergebnis sind die Archive daher bei diesen Unterlagen ermächtigt, vom „Originalzustand“ abweichende Archivierungsfestlegungen zu treffen. Über die Folgen solcher abweichenden Archivierungsfestlegungen enthalten die Archivgesetze allerdings keine Aussage.

Zur Frage der Authentizität und Integrität von Unterlagen von der Übergabe an enthalten die Archivgesetze Bayerns, Mecklenburg-Vorpommerns, Rheinland-Pfalz, Saarlands und Schleswig-Holsteins Ermächtigungen, die im Archivgut enthaltenen Informationen auf einem Ersatzmedium zu archivieren, soweit dies unter archivfachlichen Gesichtspunkten vertretbar ist, und die Originalunterlagen zu vernichten. Rheinland-Pfalz enthält die Einschränkung, dass dies nur bei Unterlagen ohne besonderen kulturellen oder urkundlichen Wert erfolgen soll. Über die Folgen einer solchen Ersatzarchivierung, insbesondere den Beweiswert des Ersatzmediums, enthalten die Archivgesetze keine Aussagen.

Zur Frage der Authentizität und Integrität von Unterlagen bis zur Übergabe enthalten die Archivgesetze von Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt Regelungen, wonach Unterlagen dem zuständigen Archiv unverändert bzw. im Originalzustand anzubieten sind. Einige weitere Länder haben entsprechende untergesetzliche Regelungen in ihren Registratur- bzw. Aktenordnungen.

b) Problembeschreibung

Nach derzeitigem Stand der Diskussion werden die archivwürdigen elektronischen Unterlagen in technischer Hinsicht vor Übermittlung an das zuständige Archiv in das technische Format zu konvertieren sein, das vom Archiv verwendet wird, um elektronische Unterlagen aller anbieterpflichtigen Stellen auf Dauer zu erhalten (siehe dazu bereits 3.). Eine Archivierung aller elektronischen Unterlagen in ihrem jeweiligen Ursprungsformat ist technisch und nicht zuletzt finanziell nicht zu leisten.

Wird jedoch ein elektronisch signiertes Dokument konvertiert, geht die Nachweisbarkeit der Authentizität und Integrität verloren, da die elektronische Signatur an das entsprechende Dokument im Ursprungsformat gebunden ist. Die in das Speicherformat konvertierten Unterlagen verlieren damit ihre Beweiskraft als private oder öffentliche Urkunden im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO). Zur Frage der Beweiskraft von Urkunden kommt den §§ 415 ff ZPO nämlich eine zentrale Bedeutung in der Rechtsordnung zu, unter anderem weil auf die dort enthaltenen Beweiskraftregelungen für öffentliche und private Urkunden andere

Prozessordnungen verweisen. Spätestens mit Inkrafttreten der ZPO 1877 verloren Archive aus diesem Grund auch ihre primär beweisrechtliche und beweissichernde Funktion („ius archivi“).

Nachdem die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder mit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Geschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 erste Schritte zur Öffnung der Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr unternommen haben, sollen mit dem sich derzeit in der Abstimmung befindlichen Entwurf eines Justizkommunikationsgesetzes letzte rechtliche Hürden für eine umfassende elektronische Aktenbearbeitung innerhalb der Justiz beseitigt werden. Als eine der zentralen Vorschriften enthält der Entwurf eine Regelung zur Beweiskraft öffentlicher und privater elektronischer Dokumente (§ 371 a ZPO-E), die die Vorschriften zur Beweiskraft öffentlicher und privater Urkunden für entsprechend anwendbar erklärt.

Werden elektronische Dokumente jedoch, wie beschrieben, vor Übernahme in ein öffentliches Archiv konvertiert, sind diese Beweiskraftregelungen nicht mehr anwendbar. Die Unterlagen können nur noch als Augenscheinsobjekte Beweis erbringen und unterliegen damit der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Auch im Hinblick auf Verwaltungsverfahren und den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Bürger und Verwaltung wurden die rechtlichen Grundlagen zumindest auf Bundesebene mit dem Dritten Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 geschaffen. Die Novellierung der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder ist zum Teil noch nicht abgeschlossen.

Beide Gesetze, Entwurf eines Justizkommunikationsgesetz mit seinen Änderungen verschiedenster anderer Gesetze und Verwaltungsverfahrensgesetz, verwenden an mehreren Stellen den Begriff der „dauerhaften Überprüfbarkeit“ (z.B. §§ 33 Abs. 5 Nr. 2 oder 37 Abs. 4 VwVfG). Dauerhaft überprüfbar im Sinne dieser Vorschriften ist derzeit allerdings nur die qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieterakkreditierung gemäß § 2 Nr. 3 i.V.m. § 15 SigG. Die Gesetzesbegründungen gehen dabei davon aus, dass das Zertifikat, auf dem die Signatur beruht, solange überprüfbar sein muss, wie die Vorgänge aufzubewahren sind. Gemäß § 4 Abs. 2 SigVO muss ein Zertifizierungsdiensteanbieter jedoch lediglich sicherstellen, dass die von ihm ausgestellten qualifizierten Zertifikate ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung für den im Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraum sowie mindestens 30 Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Gültigkeit des Zertifikates endet, in einem Verzeichnis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SigG geführt werden. Diese Regelung orientiert sich an der längsten Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 197 BGB).

Die Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz werden allerdings auch nach einer nunmehr absehbaren Verkürzung ihrer Aufbewahrungsfristen 30 Jahre zum Teil erheblich übersteigen. Es ist daher bereits fraglich, ob digital signierte Dokumente während der Aufbewahrung in den Justizverwaltungen dauerhaft überprüfbar sein werden. Spätestens nach Konvertierung im Zusammenhang mit der Übernahme in ein öffentliches Archiv ist die dauerhafte Überprüfbarkeit dann allerdings nicht mehr gegeben.

c) Lösungsansätze

Eine Lösung der aufgezeigten Problematik ist im Rahmen der Archivgesetze der Länder mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht möglich. Gemäß Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG ist „das gerichtliche Verfahren“ Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bundesgesetzgeber hat in diesem Bereich aber z.B. durch den Erlass von Prozessordnungen, die unter anderem Regelungen zur Beweiskraft von Unterlagen enthalten, umfassend Gebrauch gemacht. Archivische Belange können daher nur im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Zu dem Entwurf eines Justizkommunikationsgesetzes wurde vom Staatsarchiv Hamburg eine Stellungnahme und ein Vorschlag zur Einfügung einer archivspezifischen Regelung in § 371a ZPO-E erarbeitet, der an den Gedanken des rechtsgeschichtlichen Instituts des *Ius archivi* anknüpft. Hierzu bleibt der Gang des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. Der Vorschlag des Staatsarchivs Hamburg wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorschlag Staatsarchiv Hamburg für einen neuen Absatz 2 in § 371a ZPO-E :

„Auf private elektronische Dokumente, die bis zur Konvertierung in ein anderes technisches Format und zur Übermittlung an ein öffentliches Archiv mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen waren, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden dann entsprechende Anwendung, wenn

1. unmittelbar vor der Konvertierung und der Übermittlung eine Prüfung nach dem Signaturgesetz erfolgt ist,
2. die Ergebnisse der Prüfung und die Dokumentation der Konvertierung durch einen Beglaubigungsvermerk beglaubigt worden sind und
3. das öffentliche Archiv für die Übermittlung und die Speicherung Verfahren gewählt hat, die als geeignet anzusehen sind, um elektronische Dokumente vor Verfälschung zu bewahren.

Der Anschein der Echtheit eines elektronischen Dokuments, der sich aus der Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass das Dokument von der als Aussteller angegebenen Person verantwortet wird.“

Aus dem bisherigen Absatz 2 würde Absatz 3.

Es wird vorgeschlagen, den folgenden Absatz als Absatz 4 anzufügen:

„Auf öffentliche elektronische Dokumente, die bis zur Konvertierung in ein anderes technisches Format und zur Übermittlung an ein öffentliches Archiv mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen waren, finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden dann entsprechende Anwendung, wenn

1. unmittelbar vor der Konvertierung und der Übermittlung eine Prüfung nach dem Signaturgesetz erfolgt ist,
2. die Ergebnisse der Prüfung und die Dokumentation der Konvertierung durch einen Beglaubigungsvermerk beglaubigt worden sind und
3. das öffentliche Archiv für die Übermittlung und die Speicherung Verfahren gewählt hat, die als geeignet anzusehen sind, um elektronische Dokumente vor Verfälschung zu bewahren.

Sind die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, gilt § 437 entsprechend.“

Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Mit den Absätzen 2 und 4 wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen waren, noch als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren benötigt werden, nachdem sie bereits dem zuständigen öffentlichen Archiv übermittelt worden sind. Elektronische Signaturen können nach der Konvertierung, die vor der Übermittlung an das zuständige öffentliche Archiv erforderlich ist, nicht mehr verifiziert werden. An die Stelle der elektronischen Signaturen treten ein Beglaubigungsvermerk und die Anerkennung öffentlicher Archive als *trusted custodians*.“

Weiterhin sind die Ergebnisse des Projektes „ArchiSig – Beweiskräftige und sichere Langzeitarchivierung digital signierter Dokumente“, an dem die niedersächsische Archivverwaltung beteiligt ist, sowie des Projektes „Langzeitarchivierung elektronischer Unterlagen“ der niedersächsischen Archivverwaltung im Rahmen der E-Government-Initiative des Landes und des DFG-Projektes „Archivierung digitaler Unterlagen der Verwaltung“ der Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns, die technisch-organisatorische Aspekte der Archivierung untersuchen, abzuwarten.

5. Kosten der Übernahme

a) Bestandsaufnahme

Explizite Regelungen zur Kostentragung sind in den Archivgesetzen nicht enthalten. Zum Teil finden sich Kostentragungsregelungen in Registratur- oder Aussonderungsvorschriften.

b) Problembeschreibung

Die Kosten der Übernahme und Archivierung elektronischer Unterlagen sind nach derzeitigem Kenntnisstand angesichts notwendiger Migrationen höher als die konventioneller Unterlagen. Vor diesem Hintergrund hält die Arbeitsgruppe eine eindeutige Regelung zur Kostentragung für erforderlich.

Im Hinblick auf elektronische Unterlagen stellt sich darüber hinaus noch die Frage, wie mit Kosten umzugehen ist, die bei der Systementwicklung dadurch „zusätzlich“ entstehen, dass rein archivische Anforderungen umgesetzt werden, auf die die Behörde selbst durchaus verzichtet hätte.

c) Lösungsansätze

- Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass Kostentragungsregelungen als Verwaltungsinnenrecht in der Regel keiner gesetzlichen Grundlage bedürfen. Eine Einfügung in die Archivgesetze kann für sachfremd gehalten werden. Wie bisher auch, sollten daher Kostentragungsregelungen in untergesetzlichen Vorschriften, wie Registratur- oder Aktenordnungen, eingefügt werden.
- Das Bundesarchiv legt § 2 Abs. 1, 4 und 5 BArchG (doppelter Infinitiv) sowie vergleichbare landesgesetzliche Regelungen im Sinne einer Kostentragungspflicht der anbietungspflichtigen Stellen aus.